

Az.: 1 A 116/16
5 K 974/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

das Studentenwerk Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Bewilligung von Ausbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein ohne mündliche Verhandlung

am 30. August 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Dezember 2014 - 5 K 974/12 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Diplom-Studiengang Physik an der Technischen Universität (TU) Dresden nach einem an der an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiengang Physik.

- 2 Der 1988 geborene Kläger erwarb im Juni 2008 die allgemeine Hochschulreife und absolvierte von Oktober 2008 bis Juli 2011 einen auf sechs Semester angelegten Bachelor-Studiengang der Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität, den er mit dem Grad Bachelor of Science (B. Sc.) abschloss. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 wurde der Kläger an der TU Dresden im Diplom-Studiengang Physik in das 7. Fachsemester ohne Gleichwertigkeitsprüfung immatrikuliert. Zuvor hatte der Prüfungsausschuss der Fachrichtung Physik an der TU Dresden den Kläger aufgrund seiner bisherigen Studienleistungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität in das 7. Fachsemester des Diplomstudiengangs Physik mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern eingestuft; des Weiteren hatte das Immatrikulationsamt der TU Dresden dem Kläger mitgeteilt, dass Zweitstudiengebühren nicht erhoben würden, da das Studium eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des Bachelor-Studiums darstelle. Einen Masterstudiengang im Fach Physik hat die TU Dresden im Wintersemester 2011 noch nicht angeboten. Laut der Deutschen Physikalischen

Gesellschaft ist der Bachelor Physik noch nicht als Abschluss einer umfassenden physikalischen Ausbildung anzusehen.

- 3 Seinen am 31. Januar 2012 gestellten Antrag auf Ausbildungsförderung lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 5. März 2012 mit der Begründung ab, der Kläger habe seinen Förderungsanspruch mit dem berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss bereits ausgeschöpft; eine weitere Ausbildung könne nicht nach § 7 Abs. 2 BAföG gefördert werden.
- 4 Unter dem 4. April 2012 legte der Kläger gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Ein Masterstudium im Fach Physik werde an der TU Dresden entgegen bestehender Verpflichtungen aus der „Bologna-Reform“ noch nicht angeboten. Die Übernahme ins 7. Fachsemester sei aufgrund einer entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik erfolgt. Leistungen, die er im Diplom-Studiengang Physik an der TU Dresden erbringen werde, entsprächen den Leistungen, die im Rahmen eines Master-Studiums erbracht werden müssten. Der Bachelor-Abschluss in Physik sei kein hinreichender Abschluss für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben als Physiker. Deshalb sei er auch von den anfallenden Gebühren für ein Zweitstudium befreit worden.
- 5 Den Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen durch Widerspruchsbescheid vom 19 Juni 2012 - dem Kläger am 23. Juni 2012 zugestellt - als unbegründet zurück. Der Kläger habe den Grundanspruch aus § 7 Abs. 1 BAföG ausgeschöpft, weil der von ihm erworbene Bachelor im Fach Physik ein berufsqualifizierender Abschluss sei. Nach Ausschöpfung des Grundanspruchs sei die Förderung einer weiteren Ausbildung nur nach Maßgabe von § 7 Abs. 1a oder Abs. 2 BAföG möglich. Die dort genannten Voraussetzungen lägen nicht vor. Insbesondere handele es sich bei dem Diplom-Studiengang nicht um einen Master- oder Magister-Studiengang oder einen postgradualen Diplom-Studiengang, wie er von § 7 Abs. 1a BAföG vorausgesetzt werde. Dass das sechssemestrige Bachelor-Studium bei der Immatrikulation in das 7. Semester des Diplom-Studiengangs Physik voll angerechnet worden, der Diplom-Studiengang eine sinnvolle Vertiefung, Erweiterung oder Ergänzung des Bachelorstudiums sei und die TU Dresden noch kein Masterstudium anbiete, ändere an der ausbildungsförderungsrechtlichen Beurteilung nichts. Auch eine Förderung

nach § 7 Abs. 2 BAföG sei nicht möglich, weil die Voraussetzungen hierfür ebenfalls nicht erfüllt seien. Der Studiengang sei auch weder ein ergänzender Ausbildungsgang (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG) noch eine fachliche Weiterführung der bisherigen Ausbildung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG) und falle nach der vorherigen Ausbildungsstätte des Klägers nicht in den Anwendungsbereich von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5. Besondere Umstände des Einzelfalls i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 6 Der Kläger hat am 23. Juli 2012 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zur Begründung seiner Klage hat er ausgeführt, er habe einen Förderungsanspruch für den Diplom-Studiengang Physik an der TU Dresden. Der Bachelor-Abschluss ließe sich nicht berufsqualifizierender Abschluss im Sinne des § 7 Abs. 1 BAföG qualifizieren. Selbst wenn dies anzunehmen sei, ergebe sich der Förderanspruch aus einer analogen Anwendung von § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG.
- 7 Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und im Wesentlichen auf die Begründung des Widerspruchsbescheids verwiesen.
- 8 Durch Urteil vom 22. Dezember 2014 - 5 K 974/12 - hat das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten antragsgemäß unter Aufhebung seines Bescheids vom 5. März 2012 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juni 2012 verpflichtet, dem Kläger für den Bewilligungszeitraum vom Januar 2012 bis September 2012 Ausbildungsförderung in gesetzmäßiger Höhe zu bewilligen.
- 9 Die zulässige Klage sei begründet. Der Kläger habe einen Anspruch auf Ausbildungsförderung im Diplom-Studiengang Physik aus § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG analog. § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG erweitere den Grundanspruch auf Ausbildungsförderung für die dort bezeichneten Ausbildungsgänge, um die durch den sog. Bologna-Prozess angestoßene Restrukturierung der Hochschulabschlüsse ausbildungsförderungsrechtlich zu unterstützen. Die Studienkombination Bachelor und Master führe zusammen zu einer mit dem herkömmlichen grundständigen Diplom-Studiengang vergleichbaren Qualifikation. Eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a BAföG auf andere Studiengangkombinationen sei nach dieser Zielsetzung erforderlich, soweit der Gesetzgeber bei der Einfügung der Vorschrift nicht bedacht

habe, dass Ausbildungsstätten die hochschulrechtliche Stufung des auf einen Bachelor-Abschluss bezogenen Master-Studiengangs nicht typenrein umsetzen. Konkret gehe § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG von einem durchgängigen System von Bachelor- und Master-Studiengängen in einem Studienfach aus, wodurch u. a. der Wechsel des Studienorts für den Master-Studiengang habe ermöglicht werden sollen. Ein solches System sei in Deutschland nicht für alle Studiengänge flächendeckend eingeführt worden, weshalb eine analoge Anwendung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG immer dann geboten sei, wenn sich Friktionen daraus ergäben, dass Universitäten im selben Studienfach uneinheitliche Studiengänge anböten und gesichert sei, dass die im Bachelor-Studium „abgeleisteten Semester“ vollständig angerechnet würden und der Bachelor-Abschluss das erforderliche Vordiplom ersetze. Förderungsrechtlich sei letzteres entscheidend; dies entspreche dem Grundgedanken von Tz. 7.3.4 BAföGVwV und vermeide einen systemwidrigen „Fremdkörper“ im Ausbildungsförderungsrecht.

- 10 Nach diesen Maßstäben sei eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG geboten, denn beim Studienfach Physik hätten nicht alle Universitäten auf ein Bachelor-/Master-System umgestellt. Die für das Fach Physik maßgebliche Fakultät der TU Dresden habe den Diplom-Studiengang Physik „bewusst“ beibehalten, jedoch wie einen Bachelor-Studiengang modularisiert und dadurch eine Anrechnung des Bachelor-Studiums auf den Diplom-Studiengang mit einer „vollständigen Semesterzahl“ ermöglicht. Im Falle eines Wechsels zum Diplom-Studiengang vor Beendigung des Bachelor-Studiums hätte kein Fachrichtungswechsel im Sinne des § 7 Abs. 3 BAföG, sondern lediglich eine Schwerpunktverlagerung vorgelegen. Dieser Gesichtspunkt zeige, dass eine Schlechterstellung des Auszubildenden hier auch nicht nach dem Abschluss des Bachelor-Studiengangs angezeigt sei. Die letzten vier Semester des Diplom-Studiengangs entsprächen im Hinblick auf Konzeption und Länge dem Master-Studiengang im Fach Physik an anderen Universitäten. Eine solche Konstellation habe der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG nicht bedacht. Zur Vermeidung einer Benachteiligung von Auszubildenden, die nach dem Bachelor-Abschluss kein Master-, sondern ein Diplomstudium aufnähmen, sei eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG geboten.

11 Auf den Antrag des Beklagten vom 5. Februar 2015 hat der erkennende Senat mit
Beschluss vom 18. Februar 2016 die Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts zugelassen, die durch den Beklagten mit Schriftsatz vom 5. April
2016 begründet worden ist. Zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht den
Förderanspruch des Klägers auf § 7 Abs. 1a BAföG analog gestützt. Diese Vorschrift
sei nicht analogiefähig; sie bringe klar zum Ausdruck, dass nach Beendigung des
Bachelor-Studiums nur ein Master-studiengang förderfähig sei.

12 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Dezember 2014 - 5 K
974/12 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

13 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung
des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren 5 C 10.17 zum Urteil des
erkennenden Senats vom 11. Mai 2017 - 1 A 904/16 -, juris, lehne er ab.

15 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die
Gerichtsakte des Klage- und Berufungsverfahrens, sowie die vorgelegten
Behördenvorgänge (zwei Heftungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

16 Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr
Einverständnis hiermit erklärt haben (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 1 VwGO).

17 Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

18 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zu Recht unter Aufhebung des insoweit
entgegenstehenden Ausgangs- und Widerspruchsbescheids verpflichtet, dem Kläger
für den Zeitraum vom Januar 2012 bis September 2012 Ausbildungsförderung nach

dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe zu bewilligen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

- 19 Der Senat teilt die entscheidungstragende Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass dem Kläger für den vorgenannten Zeitraum ein Anspruch auf Förderung seiner Ausbildung im Diplom-Studiengang Physik an der TU Dresden in analoger Anwendung von § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG zusteht. Nach dieser Vorschrift wird für einen Master- oder Magister-Studiengang i. S. d. § 19 HRG oder für einen postgradualen Studiengang i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz geleistet, wenn 1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang aufbaut oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 BAföG erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule als einem Bachelor-Abschluss entsprechend anerkannt wird, und 2. der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang abgeschlossen oder im Sinne der Nr. 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat.
- 20 Eine unmittelbare Anwendung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG scheidet nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut aus, weil es sich bei dem Diplom-Studiengang des Klägers an der TU Dresden weder um einen postgradualen Diplom-Studiengang i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG noch um einen Master- oder Magister-Studiengang i. S. v. § 19 HRG oder um einen vergleichbaren Studiengang in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz handelt.
- 21 Die den Grundanspruch des § 7 Abs. 1 BAföG auf die Förderung einer berufsqualifizierenden Erstausbildung um die Förderung „privilegierter“ zusätzliche Studiengänge erweiternde Regelung des § 7 Abs. 1a Satz 1 (vgl. Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl., § 7 Rn. 45) wurde durch das Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) in das Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgenommen, um die durch den sog. Bologna-Prozess angestoßene Internationalisierung und Restrukturierung der Hochschulabschlüsse durch grundständige Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Studiengänge und darauf aufbauende Master- bzw. Magister-Studiengänge

ausbildungsförderungsrechtlich zu unterstützen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2006 - 5 B 787.06 -. juris Rn. 5; BSG, Urt. v. 27. September 2011 - B 4 AS 145/10 R -, juris Rn. 19). „Privilegiert“ werden nur bestimmte Studiengangkombinationen, wobei der nachfolgende Studiengang auf einem vorangegangenen Studiengang aufbauen muss (Satz 1 Nr. 1) oder kein anderer Studienabschluss vorhanden sein darf (Satz 1 Nr. 2).

- 22 Die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 17. Oktober 2006 a. a. O. mit Anm. Berlit, jurisPR-BVerwG 3/2007) bereits im Jahr 2006 festgestellte unbeabsichtigte, planwidrige Lückenhaftigkeit des § 7 Abs. 1a BAföG a. F. und seine analoge Anwendbarkeit (entschieden für einen Staatsexamens-Studiengang mit integriertem Bachelor-Grad) ist auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung für die Fallgruppe der nicht „typenreinen“ hochschulrechtlichen Stufung des auf einen Bachelor-Abschluss folgenden Studiengangs anerkannt worden (vgl. etwa VGH BW, Urt. v. 16. September 2014 - 12 S 274/14 -, juris Rn. 4 m. w. N.; nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2015 - 5 B 64.14 -, juris; zur Abgrenzung: Senatsurt. v. 6. November 2008 - 1 B 188/07 -, juris Rn. 25; Senatsbeschl. v. 20. November 2012 - 1 A 7/12 -, juris Rn. 7; NdsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2012 - 4 LA 330/11 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschl. v. 9. Februar 2011 - 12 A 2860/09 -, juris Rn. 4).
- 23 Die Rechtsauffassung des Beklagten, § 7 Abs. 1a BAföG sei als Ausnahme- oder Sonderregelung zur Begrenzung des Förderungsanspruchs in § 7 Abs. 1 BAföG auf einen berufsqualifizierenden Abschluss von vornherein nicht analogiefähig, steht damit im Widerspruch zur langjährigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und überzeugt auch im Übrigen nicht. Der Senat hat hierzu in seinem nicht rechtskräftigen Urteil vom 11. Mai 2017 - 1 A 904/16 -, juris, bereits Folgendes ausgeführt:

„Nach Auffassung des Senats hat die Einführung des § 7 Abs. 1a Satz 3 BAföG zum 1. August 2015 und des § 7 Abs. 1b BAföG zum 1. August 2016 die planwidrige Regelungslücke im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1a BAföG nicht vollends beseitigt (vgl. Buter, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., Stand September 2016, § 7 Rn. 18.1 a. E.), wie es der Beklagte vorträgt. Aus der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1a Satz 2 und Satz 3 sowie zu § 7 Abs. 1 b BAföG (BT-Drs. 18, 2663, S. 36), die sich insbesondere nicht zur Aufnahme eines Diplom-Studiengangs im Anschluss an einem Bachelor-Abschluss verhält, lässt sich in diesem Zusammenhang nichts herleiten.“

Ausgehend von Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG, nämlich der Schaffung einer speziellen Förderregelung für konsekutive Studiengänge, die auf einem Bachelor-Grad als abgeschlossener („neuartiger“) Erstausbildung aufbauen (vgl. Senatsbeschl. v. 20. November 2012 - 1 A 7/12 -, juris Rn. 8), hält der Senat eine analoge Anwendung der weiterhin teilweise planwidrig lückenhaften Norm auf den vom Kläger aufgenommenen Diplom-Studiengang Architektur an der TU Dresden wegen der Identität von Interessenlage und Normzweck für geboten. Dieser Diplom-Studiengang unterscheidet sich wegen seines modularen, dem sog. Bologna-Prozess angepassten Aufbaus, der vollständigen Anrechnung der Fachsemester des Bachelor-Studiengangs des Klägers (einschließlich eines Praxissemesters) sowie der Möglichkeit, nach bestandener Diplomprüfung ein ‚Gleichwertigkeitszertifikat‘ zum Master of Science (M. Sc.) zu erlangen, nicht wesentlich von einem ‚neu‘ geschaffenen konsekutiven Master-Studiengang nach § 19 HRG, weshalb § 7 Abs. 1a BAföG auch ‚aus Gründen der Gleichbehandlung‘ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2006 a. a. O. Rn. 5) analog anzuwenden ist, weil für eine Ungleichbehandlung des Diplom-Studiengangs durch den Ausschluss einer weiteren Ausbildungsförderung kein sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund erkennbar ist (zu diesem Maßstab bei Art. 3 Abs. 1 GG vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Juni 2004, BVerfGE 110, 412, 431; Urt. v. 30. Juli 2008, BVerfGE 121, 317, 369; Britz, NJW 2014, 346, 347 f.). An die vom Beklagten herangezogene Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz zur Vermeidung einer ‚Vermischung‘ von Studiengangstypen ist das Gericht nicht gebunden.“

- 24 Der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest und hält sie auch vorliegend für anwendbar. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Diplom-Studiengang Physik an der TU Dresden seinerzeit bereits tatsächlich dem Bologna-Prozess angepasst war. Der Prüfungsausschuss der TU Dresden - Fachrichtung Physik - hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2011 den Kläger unter Anrechnung seines Bachelor-Studiums in das siebte Fachsemester des auf zehn Semester angelegten Diplomstudiengangs eingestuft. Hierzu war er nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 5 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 23. November 1994 in der Fassung vom 15. Mai 1996 auch verpflichtet. Die Regelstudienzeit des Bachelor- und Master-Studiums beträgt im Fach Physik an der TU Dresden insgesamt zehn Semester und entspricht damit der Regelstudiendauer des Diplom-Studiengangs; die Zuerkennung eines Anspruchs auf Ausbildungsförderung führt deshalb im vorliegenden Fall grundsätzlich auch nicht zu einer höheren Belastung der Förderverwaltung als in dem Fall, in dem der Betroffene nach dem Bachelorstudium im Fach Physik ein Masterstudium in dieser Fachrichtung aufnimmt.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei.

26

Die Revision ist zuzulassen, weil der Rechtssache im Hinblick auf die streitentscheidende analoge Anwendung des § 7 Abs. 1a grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein